

Tiepelmann, Klaus

Article — Digitized Version

Negative Verteilungswirkungen der Körperschaftsteuerreform

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Tiepelmann, Klaus (1976) : Negative Verteilungswirkungen der Körperschaftsteuerreform, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 56, Iss. 4, pp. 191-194

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134938>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Negative Verteilungswirkungen der Körperschaftsteuerreform

Klaus Tiepelmann, Köln

Die Reform der Körperschaftsteuer wird gegenwärtig im Finanzausschuß des Bundestages beraten und sollte an sich noch in diesem Sommer vom Parlament verabschiedet werden. Ein Vorwurf, der in der langjährigen Diskussion um die Körperschaftsteuerreform kaum erhoben wurde, ist der Vorwurf negativer Verteilungswirkungen aufgrund der zu erwartenden Steuerausfälle.

Klaus Schredelseker hat im Finanzarchiv den Entwurf der Bundesregierung zur Körperschaftsteuerreform einer eingehenden Kritik unterzogen und die Grundlagen des Reformwerks noch einmal überdacht¹⁾. Er kommt zu dem Ergebnis, daß nicht allein die wettbewerbs- und vermögenspolitischen Ziele der Reform mit guten Gründen bezweifelt werden müssen, sondern daß sich vor allem die Mittel als untauglich erweisen, die mit großen Erwartungen verbundenen Aufgaben zu erfüllen²⁾. Den einsichtigen und überzeugenden Argumenten sollen hier nicht noch einmal andere Auffassungen der wissenschaftlichen Diskussion entgegeng gehalten werden.

Schredelseker weist aber am Schluß seiner Überlegungen auf den negativen Verteilungseffekt hin, der durch einen dauernden jährlichen Steuerausfall in Höhe von 0,4 bis 1,0 Mrd. DM zugunsten eines „noch immer kleinen Kreis(es) derer, die derzeit über Aktien – und zwar über mehr als nur ein paar Stücke aus den Privatisierungsaktionen – verfügen“, eintreten wird, zumal diese „erheblichen“ Steuerausfälle „wohl kaum anders als durch eine Anhebung der Mehrwertsteuer ausgeglichen werden könnten“³⁾.

Der Vorwurf negativer Verteilungswirkungen der anstehenden Körperschaftsteuerreform ist in der langjährigen Fachdiskussion nur selten erhoben worden. Im Gegenteil hat man im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögenspolitik fast ausschließlich die positiven Wirkungen der Reform betont, so daß im Vergleich dazu die zu erwartenden

den Steuerausfälle kaum oder nur als Übergangsproblem ins Gewicht fallen würden⁴⁾.

Unter den anscheinend wenigen Gegnern der Reform sind in letzter Zeit besonders die Gewerkschaften mit einer entschiedenen Ablehnung hervorgetreten⁵⁾. Sie machen sich im wesentlichen das Urteil Schredelsekers zu eigen und beziffern den Steuerausfall eher mit 1 Mrd. DM⁶⁾, statt sich den Angaben der Bundesregierung, die im Regierungsentwurf 545 Mill. DM⁷⁾ annimmt, anzuschließen.

Bei genauem Hinsehen zeigt sich aber, daß unter bestimmten Bedingungen die negativen Verteilungswirkungen der Körperschaftsteuerreform um ein Vielfaches höher geschätzt werden müssen, als es sich bei Schredelseker andeutet und von den Gewerkschaften ins Feld geführt wird. Fragt man nämlich nach der Inzidenz der Steuerreform, so kann diese nicht allein an der Verteilung des eventuell zu erwartenden Steuerausfalls gemessen werden. Bei der Steuerinzidenz, um die es hier geht, ist von besonderem Interesse, welche Änderung der Einkommensverteilung sich ergibt, „wenn eine Steuer für eine andere Steuer mit gleichem Aufkommen substituiert wird“⁸⁾. Im vorliegenden Fall muß also neben der Verteilung

4) Aus der Fülle der Beiträge sei nur hingewiesen auf das „Gutachten der Steuerreformkommission 1971“, Schriftenreihe des BMF, Heft 17, Bonn 1971, Abschnitt IV, S. 285 ff.; W. Engels und W. Stützel: Teilhabersteuer, 2. Aufl., Frankfurt 1968; neuerdings wieder H. A. Fischer: Zu aktuellen Fragen der Körperschaftsteuerreform, in: Wirtschafts- und Sozialpolitik, Sonderdienst für die deutsche Wirtschaft, Beilage zu Ausgabe 7/76 vom 14. 2. 1976; R. A. Musgrave, P. B. Musgrave und L. Kullmer: Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis, 2. Bd., Tübingen 1975, S. 163.

5) Vgl. z. B. E. Loderer: Keine Entlastung der Aktionäre, in: Metall, Zeitung der IG Metall für die BRD, 28. Jg., Nr. 3 vom 10. 2. 1976, S. 2; Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes vor dem Finanzausschuß des Deutschen Bundestages, Dt. Bundestag, 7. Wahlperiode, Prot.-Nr. 93 vom 3. Dezember 1975, S. 33 ff.

6) Ebenda, S. 15.

7) Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes, Dt. Bundestag, 7. Wahlperiode, Drucksache 7/1470, S. 208.

8) R. A. Musgrave: Finanztheorie, übersetzt von L. Kullmer unter Mitarbeit von H. Fecher, Tübingen 1966, S. 178.

1) Klaus Schredelseker: Kritik der Körperschaftsteuerreform, in: Finanzarchiv, N.F. Bd. 31, 1972/73, S. 27 ff.

2) Ebenda, S. 43.

3) Ebenda, S. 47.

Dr. Klaus Tiepelmann, 44, ist Privatdozent am Seminar für Finanzwissenschaft der Universität Köln.

eines eventuell endgültigen Steuerausfalls auch die Differenzialinzidenz (M u s g r a v e) untersucht werden.

Die Körperschaftsteuerreform stellt sich im Sinne der Differentialinzidenz als eine *Senkung* der Einkommensteuer durch die Erteilung von Steuergutschriften auf der einen Seite und eine *Erhöhung* der Körperschaftsteuer auf der anderen Seite dar. Der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne wird von 51 auf 56%, der für ausgeschüttete Gewinne von 15 (mit Schattenwirkung 23,4)⁹⁾ auf 36% erhöht. Bei den durch den Gesetzentwurf gegebenen Steuersätzen sind der durchschnittliche marginale Einkommensteuersatz der Anteilseigner, die Entwicklung der Körperschaftsgewinne, die durchschnittliche Ausschüttungsquote sowie die Verteilung der Anteile auf inländische Privatpersonen, Personenunternehmen oder andere Eigner (Ausland, Öffentliche Hand, juristische Personen) nicht nur für das Steueraufkommen, sondern auch für die Verteilungswirkungen in quantitativer und qualitativer Beziehung von entscheidender Bedeutung. Im folgenden werden die Zusammenhänge an zwei Zahlenbeispielen demonstriert, die mit für das Jahr 1976 geschätzten Aus-

gangswerten den sehr wahrscheinlichen Entscheidungsbereich einzugrenzen versuchen, um die Bedingungen für negative Verteilungswirkungen und deren Umfang herausarbeiten zu können (vgl. Tabelle, Spalten I und II).

Im Beispiel I wird mit der Annahme gerechnet, daß die Kapitalgesellschaften die Bardividende (Zeile 3 bzw. 6) so weit senken werden, daß diese zusammen mit dem Wert der Steuergutschriften (Zeile 5) die gleiche wie für die Zeit vor der Reform geschätzte Ausschüttungsquote (40%) ergibt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ein Teil der Ausschüttungen inländischer Gesellschaften ins Ausland abfließt¹⁰⁾, ein weiterer Teil unmittelbar oder mittelbar an die Öffentlichen Hände geht¹¹⁾, die keine Steuergutschriften geltend machen können. Demgemäß werden nach der

¹⁰⁾ Nach informellen Berechnungen der Deutschen Bundesbank (angegeben von H. A. Fischer: Zu aktuellen Fragen der Körperschaftsteuerreform, a. a. O., S. 3) sind Ende 1972 etwa 16,5% der Aktien inländischer Gesellschaften in der Hand von Steuerausländern gewesen. Dem entsprächen heute etwa 850 Millionen DM Aktiendividende. Zur Berücksichtigung im Ausland gehaltener GmbH-Anteile etc. und des inzwischen vermutlich gestiegenen Auslandsengagements werden in der Tabelle 1 Mrd. DM an Abflüssen von Ausschüttungen ins Ausland angenommen.

¹¹⁾ 13% der inländischen Aktien sollen im Besitz Öffentlicher Hände sein (vgl. H. A. Fischer, a. a. O.): wegen der durchschnittlich geringeren Rentabilität öffentlicher Finanzanlagen und der Tatsache, daß in der Tabelle ein wichtiger Bereich der Körperschaften im Besitz der Öffentlichen Hände ausgeklammert blieb (vgl. Fußnote 3 der Tabelle), werden für 1976 nur 400 Millionen DM angesetzt.

⁹⁾ Von der relativ geringfügigen Ergänzungsabgabe sowie Tarifdifferenzierungen (wie in § 19, Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 KStG) wird auch in den folgenden Berechnungen abgesehen.

Berechnungen und Schätzungen zum Umfang der Verteilungswirkungen der Körperschaftsteuerreform

	Zahlenbeispiel mit für Ende 1976 geschätzten Werten für Gewinne und marginale Est.-Sätze				Berechnungen auf der Grundlage der Körperschaftsteuerstatistik 1971 ^{o)}			
	Annahmen: Ausschüttung 40% vor und I: 40% nach Reform		II: 62,4% nach Reform		III: gleichbleibende Gesamtausschüttung		IV: gleichbleibende Barausschüttung	
	Mrd.DM	% von Zeile	Mrd.DM	% von Zeile	Mrd.DM	% von Zeile	Mrd.DM	% von Zeile
1. Gewinn der Körperschaften vor Steuern	25,0		25,0		20,0 ³⁾		20,0 ³⁾	
2. Körp.-Steueraufkommen nach geltendem Recht	9,0	36 von 1	9,0	36 von 1	7,1 ³⁾	35,5 von 1	7,1 ³⁾	35,5 von 1
3. Ausschüttung	10,0	40 von 1	10,0	40 von 1	8,2 ²⁾	41 von 1	8,2 ³⁾	41 von 1
3a. davon an inländische Privatpersonen etc.	8,3		8,3		6,8		6,8	
4. Veranlagte Eink.-Steuer	3,3	40 marg. ¹⁾	3,3	40 marg. ¹⁾	2,6	38 marg. ¹⁾	2,6	38 marg. ¹⁾
5. Steuergutschriften nach neuem Recht, zugleich Körp.-Steuer auf ausg. Gewinn	3,6	36 von 3	5,6	36 von 5+6	3,0	36 von 3	4,6	36 von 5+6
5a. davon anrechenbar bei Est.	3,0	36 von 3a	4,7	36 von 5a+6a	2,5	36 von 3a	3,8	36 von 5a+6a
6. Barausschüttung nach Reform	6,4	25,6 von 1	10,0	40 von 1	5,2	26 von 1	8,2	41 von 1
6a. davon an inländische Privatpersonen	5,3		8,3		4,3		6,8	
7. Veranlagte (fiktive) Est.	3,3	40 marg. ¹⁾	5,5	42 marg. ²⁾	2,6	38 marg. ¹⁾	4,2	40 marg. ²⁾
8. Eink.-Steuer-Senkung (-)	- 3,0		- 2,5		- 2,5		- 2,2	
9. Neue Körp.-Steuer a. Rücklagen	8,4	56 von 1-3	5,3	56 von 1-5-6	6,6	56 von 1-3	4,0	56 von 1-5-6
10. Körp.-Steuer-Erhöhung (+)	+ 3,0		+ 1,9		+ 2,5		+ 1,5	
11. Saldo: Steuerausfall/-plus	0,0		- 0,6		0,0		- 0,7	
12. Rücklagen-Erhöhung (+) oder -senkung (-)	+ 0,6		- 1,9		+ 0,5		- 1,5	

^{o)} Vgl. Wirtschaft und Statistik, Heft 7/75, S. 453. - ¹⁾ Der relativ hohe marginale Einkommensteuersatz, der für den Durchschnitt der Anteilseigner angenommen wird, ist durch die hohe Konzentration der betreffenden Einkommen bedingt. - ²⁾ Wegen der gestiegenen Bemessungsgrundlage muß ein erhöhter marginaler Satz angenommen werden. - ³⁾ Die Beträge beziehen sich auf Kapitalgesellschaften im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie Abs. 2 Ziff. 1 KStG. Ergebnisabführungen der Organgesellschaften sowie deren selbst zu versteuernde Gewinne sind enthalten.

vorliegenden Schätzung nur 8,3 Mrd. DM (Zeile 3a oder Zeile 5a und 6a) in die Hände privater inländischer Anteilseigner gelangen¹²⁾.

Vergleicht man nun die Ergebnisse in den Zeilen 8 und 10 miteinander, so entsprechen Einkommensenkung und Körperschaftsteuererhöhung einander genau, also ohne daß Steuerausfälle zu beklagen wären — läßt man die unterschiedliche Verteilung der Ertragshoheiten der Gebietskörperschaften hier außer acht. Für die Gesamtheit der inländischen Einkommensempfänger sind ebenfalls keine im Sinne der Verteilungspolitik negativen Effekte auszumachen; denn trotz der Einkommensenkung bei den Anteilseignern im Umfang von 3 Mrd. DM hat sich deren Nettoerträge aus Anteilspapieren nicht verändert. So gesehen könnte deshalb auch der Wert ihrer Anteile nicht steigen, was bei der Konzentration der Anteilswerte in wenigen Händen¹³⁾ einen negativen Vermögensverteilungseffekt bewirken würde. Die Kapitalgesellschaften ihrerseits haben keine tatsächliche Veranlassung, die um 3 Mrd. DM erhöhte Körperschaftsteuerschuld auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten zu überwälzen, verfügen sie doch nach der Reform c. p. sogar über zusätzliche Rücklagen (Zeile 12), die daher rühren, daß einige Anteilseigner (Steuer-Ausländer, Öffentliche Hand, juristische Personen) Renditeverschlechterungen durch verringerte Barausschüttungen hinnehmen müssen.

Trotz dieser verteilungspolitisch günstigen Konstellation wäre die Gefahr nicht ganz von der Hand zu weisen, daß die erhebliche Körperschaftsteuererhöhung viele Gesellschaften — eventuell im Zuge eines neuen Aufschwungs — dazu anreizen könnte, Überwälzungsversuche¹⁴⁾ zu unter-

nehmen, die sich dann in weiter steigenden Rücklagen niederschlagen könnten. Mit einer gelungenen Überwälzung verbundene negative Verteilungswirkungen könnten sich dann verstärken durch einen gemäß der Ertragskraft der Unternehmen steigenden Wert der Anteile in der Hand einer kleinen Minderheit. Das auf den ersten Blick überraschende Ergebnis des Beispielfalles I kommt dadurch zustande, daß die Kapitalgesellschaften die erhöhte Körperschaftsteuer gleichsam zu 120% an ihre gegenwärtigen Anteilseigner „überwälzen“ können, wenn diese potentiell reformbegünstigte Gruppe das hinzunehmen bereit ist oder dazu gezwungen wird. Dies ist innerhalb der wahrscheinlichen Fälle sicher ein Extremfall.

Im Beispiel II der Tabelle, das die andere Seite des realen Entscheidungsfeldes markieren soll, wird angenommen, daß die bisherige Barausschüttung aller Gesellschaften im Durchschnitt auch nach der Reform erhalten bleibt. Unter dieser Annahme ergibt sich nach der Reform eine zwar geringere Einkommensenkung (Zeile 8), die aber gleichwohl nicht durch eine entsprechende Körperschaftsteuererhöhung ausgeglichen werden kann (Zeile 10). Verteilungspolitisch interessant ist aber nun nicht allein der drohende Steuerausfall von 0,6 Mrd. DM (Zeile 11), sondern die Tatsache, daß die Nettoeinkommensposition derjenigen, die bereits vor der Steuerreform die Anteile am Produktivvermögen der Gesellschaften besitzen, sich im Umfange von 2,5 Mrd. DM jährlich verbessert. Die Körperschaftsteuererhöhung bei den Kapitalgesellschaften geht zunächst voll zu Lasten der Rücklagen (Zeile 12).

Dies ist nun der „klassische“ Fall, an dem erkennbar wird, daß unter der Annahme einer vollen oder doch überwiegenden Überwälzung der Körperschaftsteuererhöhung auf Beschaffungs- und Absatzmärkten negative Verteilungswirkungen in weitaus stärkerem Maße auftreten, als sie die Steuerausfälle vermuten lassen. Bei voller Überwälzung der Körperschaftsteuer und einer — im Sinne der Differentialinzidenz — notwendig werdenden Erhöhung z. B. der Mehrwertsteuer oder anderer Verbrauchssteuern zum Ausgleich der Steuerausfälle werden nämlich 2,5 Mrd. DM in die Preise gehen und eine höchstens proportional,

¹²⁾ Obwohl nach Angaben der Deutschen Bundesbank (vgl. H. A. Fischer, a. a. O.) 48,5% der Aktien inländischer Unternehmen von Kapitalgesellschaften überwiegend wohl im Schachtelbesitz und im Rahmen von Organschaften gehalten werden, wird von einem entsprechenden Abzug vom Gesamtbetrag der Ausschüttungen abgesehen; denn die Ausschüttungen sowie die Gewinne der Organgesellschaften werden (mit Ausnahme der Nichtschachtelbeteiligungen) in der Statistik nur einmal erfaßt. Bei Nichtweitergabe droht eine Nachversteuerung, die 1971 allerdings 313 Mill. DM ausmachte (Wirtschaft und Statistik, Heft 7, 1975, S. 453). Um den Nichtschachtelbesitz zu berücksichtigen, wurde ein Abschlag von 300 Mill. DM von den Ausschüttungen vorgenommen.

¹³⁾ Zur Kennzeichnung der krassen Ungleichheit in der Verteilung der Anteile an Kapitalgesellschaften hat Schredelseker u. a. auf die Vermögensteuerstatistik 1966 verwiesen (a. a. O., S. 47), nach der 90% des Gesamtbestandes an Aktien und Investmentpapieren von nur 160 000 VSt-Pflichtigen verfügt werden. Abgesehen davon, daß es aus der Vermögensteuerstatistik noch keine neueren entsprechend aufbereiteten Zahlen gibt, wird dort ein großer Teil der Anteilswerte nicht erfaßt. Neuere Untersuchungen, insbesondere die von Lutz Wicke (Die personelle Vermögensverteilung in der Bundesrepublik Deutschland, Finanzarchiv N.F. Bd. 34, Heft 1, S. 39 ff.) und die dort verarbeitete Literatur bestätigen die hohe Konzentration des Besitzes von Anteilen am Produktivvermögen. Nach den Berechnungen Wicke's aufgrund der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1969 und anderer Daten besitzen etwa 2,5 bis 3% aller Haushalte 70% des gesamten Produktivvermögens und es liegt auf der Hand, daß das Konzentrationsmaß für den Besitz von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die noch dazu überwiegend keine Aktiengesellschaften sind, noch stärkere Ungleichheiten aufweist.

¹⁴⁾ Die Überwälzbarkeit der Körperschaftsteuer bleibt weiter unstritten, obwohl es üblich geworden ist, in empirischen Untersuchungen alternativ bereits getestete Überwälzungshypothesen zu verwenden, die eine 80-, 100- oder sogar 134%ige Überwälzung der Körperschaftsteuer annehmen (vgl. z. B. W. Hake: Umverteilungseffekte des Budgets, Göttingen 1972; Jos. A. Pechman und B. A. Okner: Who Bears the Tax Burden?, Washington, D.C. 1974, Tab. 3-1, S. 38). Zur Diskussion der Überwälzung der Körperschaftsteuer vgl. u. a. H. C. Recktenwald: Tax Incidence an Income Redistribution, Detroit 1971, und die dort angegebene Literatur, sowie R. A. Musgrave und P. B. Musgrave: Public Finance in Theory and Practice, New York u. a. 1973, S. 396 ff. und S. 407 ff.

eher regressiv zum Einkommen wirkende Verteilung zur Folge haben¹⁵⁾.

Auf der anderen Seite kommen 2,5 Mrd. DM fast ausschließlich relativ wenigen Anteilseignern zugute. Durch die Anpassungsbewegungen auf dem Kapitalmarkt wird sich c. p. die sprunghaft gestiegene Nettoertragsrendite der Anteile kapitalisieren und damit den Vermögenden zu mehr Vermögen verhelfen. Zugleich wird es erhebliche Abschläge bei der Bewertung anderer Kapitalanlagen geben, die u. U. die einkommens- und vermögensschwächeren Sparschichten stärker treffen¹⁶⁾. Auch den Gebietskörperschaften kann es nicht gleichgültig sein, wenn sie bei ihrem augenblicklich besonders hohen Kreditbedarf auf eine beträchtliche Umstrukturierung des Kapitalmarktes zuungunsten ihres Angebotes treffen, der öffentliche Kredit also notleidend zu werden droht.

Ohne den dynamischen Aspekt der Körperschaftsteuerüberwälzung ließe sich jedoch einwenden, daß die zunächst eintretende Schwächung der Ertragskraft der Unternehmen dem oben dargestellten Anstieg der Anteilswerte entgegenwirken wird und daß die Unternehmen auch bemüht sein werden, einen Teil der Einkommensverbesserung ihrer Eigner zur Finanzierung des Unternehmens zurückzuholen. Demgegenüber ist nochmals zu betonen, daß Fall II ebenso einen Grenzstein im Feld der zu erwartenden Entscheidungen setzt. Die sehr beträchtlichen negativen Umverteilungseffekte dieses Falles mildern sich in dem Maße ab, wie die Gesellschaften die Bardividende kür-

zen, die Körperschaftsteuer nicht überwälzen und die ausgeschütteten Gewinne zurückholen können¹⁷⁾.

Finanzpsychologisch bedeutsam bleibt jedoch in allen Fällen, also auch, wenn sich keine negativen Verteilungseffekte berechnen lassen, das Faktum, daß eine kleine Gruppe von „Altkapitalisten“ im großem Umfang Steuererstattungen vom Finanzamt erhalten, die durch den Vorabzug der Kapitalertragsteuer noch erhöht werden. Wer Anteile an Kapitalgesellschaften besitzt, wird in Zukunft – sollte die Reform verwirklicht werden – als derjenige erscheinen, der die Pflicht zur Leistung einer persönlichen Einkommensteuer in „seinem“ Unternehmen erledigen läßt und nur noch die Quittung darüber dem Finanzamt präsentiert. Auch dieser Gesichtspunkt darf in der steuerpolitischen Diskussion nicht außer acht bleiben.

¹⁵⁾ Während H a k e (Umverteilungseffekte des Budgets, a. a. O., S. 177 ff.) noch einen ausgesprochen regressiven Belastungsverlauf der Umsatz- und Verbrauchsteuern annimmt, kommen K. D. B e d a u und G. G ö s e k e (Wirken indirekte Steuern regressiv? Die Belastung der privaten Haushalte mit indirekten Steuern, DIW-Wochenbericht Nr. 21/1972) zu einem eher neutralen Belastungsverlauf. Da in der zuletzt genannten Untersuchung Nominaleinkommen verglichen werden und die Einkommensklasse über 2000,- DM nicht weiter unterteilt wird, ist das Ergebnis jedoch methodisch anzuzweifeln.

¹⁶⁾ Vgl. Wertpapierbestände privater Haushalte am Jahresende 1973, in: Wirtschaft und Statistik, Heft 12/1975, S. 848 f.

¹⁷⁾ Die vorgeführten Schätzungen sind selbstverständlich mit Unsicherheiten behaftet und müssen einige Details vergrößern, z. B. deshalb, weil der Anteil der steuerlich hinterzogenen Gewinne aus Kapitalgesellschaften nicht berücksichtigt werden konnte. Wichtiger als diese Unsicherheiten erscheint aber das Ergebnis, daß die differenziertere Analyse der Inzidenz der Reform die Möglichkeiten negativer Verteilungseffekte deutlicher werden und gegenüber den bisher vermuteten Größenordnungen um einiges höher einschätzen läßt.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

NEUERSCHEINUNG

Franz Jürgen Jäger

NATÜRLICHE ROHSTOFFE IM SUBSTITUTIONSWETTBEWERB

Das Beispiel des Naturkautschuks

Viele rohstoffexportierende Länder sehen sich einem wachsenden Wettbewerb mit synthetischen Materialien ausgesetzt, die überwiegend in den Industrieländern hergestellt werden. Die vorliegende Studie zeigt am Beispiel eines einzelnen Rohstoffes – dem Naturkautschuk –, daß die Substitution keineswegs als unabänderlich hingenommen werden muß. Vielmehr wird gezeigt, daß die von Synthetika in der Vergangenheit erzielten Wettbewerbsvorteile ausgeglichen werden können.

Großoktav, 279 Seiten, 1976, Preis brosch. DM 43,-

ISBN 3-87895-141-8

VERLAG WELTARCHIV GMBH - HAMBURG